

Liebe Mitglieder!

Anbei unser Bericht über die wesentlichen Ereignisse seit unserem letzten Bericht von November 2017.

### ***Straßenbahnplanung in Stuhr und Weyhe***

#### ***Revision gegen das Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht) Lüneburg beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig***

Wie im vorigen „Blickpunkt“ mitgeteilt, hatten die Beklagte (die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover (NLStbV) und die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE), Vorhabensträger und Beigeladene im gerichtlichen Verfahren, beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Leipzig) Nichtzulassungsbeschwerden gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 26. August 2016 erhoben (dieses hatte den Planfeststellungsbeschluss vom 25. März 2013 aufgehoben). Das OVG hatte seine Entscheidung auf zwei Gründe gestützt: Zum einen wegen Anwendung einer falschen Rechtsgrundlage, nämlich des allgemeinen Eisenbahngesetzes - AEG -, das jedoch nur für Eisenbahnen gilt; da mit dem Planfeststellungsverfahren jedoch ausschließlich eine Straßenbahnverlängerung bezweckt wurde, hätte das Personenbeförderungsgesetz - PBefG - angewendet werden müssen. Zum anderen hatte das OVG beanstandet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung trotz direkter Betroffenheit zahlreicher Anliegergrundstücke durchgeführt worden war.

Leider hat das BVerwG mit Beschluss vom 13. Juli 2018 (Az: 3 B 6.17) das Urteil des OVG Lüneburg aufgehoben und die Revision zugelassen. Zu den Gründen wird angeführt: *„Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das angestrebte Revisionsverfahren wird dem Senat Gelegenheit geben, unter anderem die Frage zu klären, ob für das Planfeststellungsverfahren zur Änderung von für den Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen die §§18 ff. AEG zur Anwendung kommen, wenn das Vorhaben der Verlängerung einer Straßenbahnlinie dient, dort aber zugleich in geringem Umfang weiterhin Güterverkehr stattfinden soll.“*

Die Anwälte der Beklagten und der Beigeladenen behaupten in ihren Schriftsätzen wie auch schon früher bei Begründung der Nichtzulassungsbeschwerden, dass „weiterhin“ Güterverkehr auf der planfestgestellten Strecke stattfindet und eine Straßenbahn nur „nebenher“ betrieben werden soll. Das ist eine Falschbehauptung, die an Dreistigkeit nicht zu überbieten ist und die nur von den Gesellschaftern der BTE (die Gemeinden Stuhr, Weyhe und Thedinghausen – also von den Bürgermeistern als deren oberste Dienstherren sowie der BSAG) stammen kann und mindestens einen Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht, ja sogar versuchten Prozessbetrug darstellt, da nur sie Kenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse haben und weder die Behörde in Hannover noch die Anwälte aus Bremen und München. Man darf in seinem eigenen Prozess nicht lügen! Zur Erläuterung: *„Prozessbetrug ist ein Betrug, der dadurch begangen wird, dass eine Prozesspartei das Gericht durch be-*

wusst falsche Angaben oder Beweismittel zu einer für ihren Gegner oder Dritte nachteiligen Entscheidung veranlasst.“ Der Anwalt der Stuhrer Kläger Axel Adamietz ist in seinem Schriftsatz vom 4. Januar 2019 an das BVerwG diesen Behauptungen (erneut) entgegengetreten. Es verkehren seit Jahren lediglich Züge der Firma Schröder-Gas, Thedinghausen in geringem Umfang, und zwar ausschließlich auf der nicht für die Straßenbahnverlängerung vorgesehenen Strecke zwischen Weyhe-Leeste und Thedinghausen; der Umfang der Fahrten ist nicht bekannt, Informationen darüber werden der Öffentlichkeit vorenthalten. Auf der Strecke, die für die Straßenbahnverlängerung vorgesehen ist (ab Landesgrenze Bremen/Stuhr bis Leeste) hat seit Gründung der BTE noch nie Güterverkehr stattgefunden bis auf eine Teilstrecke ab Stuhrbaum in Richtung Thedinghausen. Lediglich ein einziger Betrieb im Ortsteil Stuhrbaum hat bis zur Sperrung der Strecke wegen Unbefahrbarkeit im Herbst 2015 in geringfügigen Umfang, der rückläufig war, Holzlieferungen erhalten. Eine Anfrage der FDP-Fraktion Weyhe an diesen Betrieb im September 2018, ob beabsichtigt sei, zukünftig neben einem Straßenbahnverkehr 6x die Stunde täglich von 6.00 bis 23.00 Uhr die Strecke für einen Werksverkehr zu nutzen, wurde nicht beantwortet. Das spricht für sich selbst. Ein Straßenbahnbetrieb in dem o. g. Umfang auf einer eingleisigen Strecke wie hier könnte trotz einiger Ausweichstellen auch ohne einen Güterverkehr nicht störungsfrei funktionieren. Nach § 15 Abs. 5 der Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) ist vorgeschrieben, dass Strecken für zwei Richtungsverkehre nicht eingleisig sein sollen. „Soll“ bedeutet, dass das in der Regel zu geschehen hat. Die BOStrab ist hier von der Gegenseite nicht beachtet worden, weil sie in Zusammenhang mit dem PBefG steht, dessen Anwendung die Gegenseite verneint hat. Das zeigt, dass die Anwendung des AEG auf einen Straßenbahnverkehr nicht zugeschnitten ist (es gibt auch eine gerichtliche Entscheidung darüber). Das ist in dem o. a. anwaltlichen Schriftsatz dargestellt worden.

Zu Rechtfertigung dafür, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist in den gegnerischen Schriftsätzen (erneut) fälschlicherweise behauptet worden, dass sich an der BTE-Strecke nur versprenkelt liegende, nicht erhebliche einzelne Grundstücke befinden. Tatsächlich führt die Strecke teilweise durch Wohngebiete mit stark verdichteter Bebauung mit zahlreichen betroffenen Grundstücken, die direkt an der Strecke liegen (nach einer Zählung 175 Grundstücke in Stuhr und 34 in Weyhe-Leeste). Der Anwalt der Kläger ist diesen Falschbehauptungen der Gegenseite ebenfalls entgegengetreten.

### **„Unternehmen“ BTE – ein reines Verlustgeschäft ausschließlich auf Kosten der steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger**

In einem Artikel in der Kreiszeitung vom 4. Oktober 2018 wurde berichtet, dass die BTE Millionen in die Teilstrecke zwischen Leeste und Huchting investiert, um die Strecke wieder befahrbar zu machen, angeblich zur „Reaktivierung“ des Güterverkehrs und für den „Pingelheini“, der ca. 4x im Jahr dort fährt. Eine Erklärung des Vereins „Aktiv“ wurde als Leserbrief der Vorsitzenden Monika Kannowski veröffentlicht, es gab auch noch zwei Leserbriefe von Vereinsmitgliedern dazu. Der wesentliche Inhalt wird hiermit wiedergegeben. Es ist der BTE in all den Jahren seit ihrer Gründung im Jahre 2000 nicht gelungen, Kunden für einen nennenswerten Güterverkehr zu akquirieren. Dennoch wurden und werden seit 2003 immer wieder Investitionen in die Strecke durchgeführt. Die Gesellschafter (die Gemeinden Stuhr, Weyhe und Thedinghausen) bürgen stets für Darlehen der BTE. Jedes Jahr bewegen sich die Verluste in einer Größenordnung von ca. € 400.000,-- mit steigender Tendenz, zuletzt in 2017 mit € 460.000,--. Die Verluste werden von den drei Gemeinden ausgeglichen, also aus

Vereinssitz:	Vereinsregister	Vorsitzender:	M. Kannowski	Bankverbindung:
Wupperstr. 50	Amtsgericht Walsrode	stellv. Vorsitzender:	Dr. J. Döpfens	Volksbank eG
28816 Stuhr	VR 110587	Schriftführerin:	NN	BLZ 291 676 24
Tel.: 0421-563977		Kassenführer:	M. Bohlen	Kto.-Nr. 120 9999 600
Internet: <a href="http://www.aktiv-stuhr.de">www.aktiv-stuhr.de</a>				E-Mail: <a href="mailto:webmaster@aktiv-stuhr.de">webmaster@aktiv-stuhr.de</a>

dem Haushalt zu Lasten des Steuerzahlers. Die Ratsmitglieder der drei Gemeinden haben die entsprechenden Vorlagen der Verwaltungen stets mit großer Mehrheit durchgewinkt, nur weniger als eine Handvoll Mitglieder der jeweiligen Räte hatten die Courage, dagegen zu stimmen. Die Verbindlichkeiten der BTE belaufen sich per Ende 2017 auf rd. 3,5 Mio. €. Die Verbindlichkeiten sind jedoch noch viel höher, da die Investitionen zu 90 % mit Fördermitteln vom Bund und vom Land Niedersachsen bezuschusst wurden, also ausschließlich mit Steuergeldern. Die Kosten für Investitionen in eine Strecke, die in der Vergangenheit nichts eingebracht hat und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nichts einbringen wird, trägt somit zu 100 % der Steuerzahler.

Die Bürger in Stuhr wissen darüber nichts, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der BTE im Rat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Es kommt auch nichts in die Presse. Die Forderung des Vereins „Aktiv“ auf öffentliche Behandlung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Stuhr abgelehnt. Unsere Beschwerde wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz unter unzutreffender Rechtsanwendung zurückgewiesen – durch den Landrat Bockhop, der in dieser Sache persönlich befangen ist, da er als ehemaliger Bürgermeister Stuhrs während seiner Amtszeit vom 2001 bis 2011 die BTE-Angelegenheiten stets in nicht-öffentlicher Sitzung hat behandeln lassen.

Wir beschaffen uns die der Öffentlichkeit in Stuhr vorenthaltenen Informationen über die BTE aus dem Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Thedinghausen, da diese dort öffentlich behandelt werden. In der Gemeinden den Stuhr und Weyhe nur bruchstückhaft. Die Bürgermeister von Stuhr und Weyhe gehen im nächsten Jahr von dannen und hinterlassen den Bürgern als Vermächtnis den Scherbenhaufen BTE.

Im letzten während der Haushaltsberatungen in Stuhr stattgefundenen Sitzungen, zuletzt im Rat am 12. Dezember 2018, wurde in den - öffentlich zugänglichen – Unterlagen der Verlustausgleich für die BTE nicht ausgewiesen; es war dort nur ein undurchsichtiger Posten „Transferauszahlungen“ angegeben worden. Auf eine schriftliche Anfrage der Vorsitzenden von „Aktiv“ an den Bürgermeister der Gemeinde Stuhr Thomsen, was sich im Einzelnen hinter diesem Posten verbirgt und ob hierunter der Verlustausgleich für die BTE versteckt ist, übersandte dieser eine Aufstellung, worin ein Haushaltsansatz für die BTE in einer Summe mit einer ganz anderen Position zusammengefasst war und er verwies wegen des Verlustausgleichs auf Erläuterungen im Haushaltsbericht und weitere Unterlagen „Beteiligungen“, die angeblich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, was aber nicht zutrifft, da das für alle zugängliche Portal „Allris“ diese Unterlagen nicht enthält. Sie stehen nur den Ratsmitgliedern zur Verfügung. Aufgrund der Behauptung des Bürgermeisters konnte sich die Vorsitzende von „Aktiv“ diese Unterlagen beschaffen. Der Bürgermeister verbittet sich die Unterstellung mangelnder Transparenz (das ist keine Unterstellung, sondern eine Tatsache) und setzt sich damit zu seinem eigenen Verhalten in Widerspruch.

### **Informationsfreiheitssatzung**

Da es in Niedersachsen immer noch kein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gibt, hat die Fraktion „BESSER“ im Rat den Erlass sog. „Informationsfreiheitssatzung“ beantragt, die nur die Gemeinde betrifft. Das wurde im September 2018 mehrheitlich so beschlossen; die CDU-Mitglieder hatten sich enthalten. Ein Entwurf der Gemeinde Stuhr steht noch aus. Von der

---

Vereinssitz:	Vereinsregister	Vorsitzender:	M. Kannowski	Bankverbindung:
Wupperstr. 50	Amtsgericht Walsrode	stellv. Vorsitzender:	Dr. J. Döpfens	Volksbank eG
28816 Stuhr	VR 110587	Schriftführerin:	NN	BLZ 291 676 24
Tel.: 0421-563977		Kassenführer:	M. Bohlen	Kto.-Nr. 120 9999 600
Internet: <a href="http://www.aktiv-stuhr.de">www.aktiv-stuhr.de</a>			E-Mail: <a href="mailto:webmaster@aktiv-stuhr.de">webmaster@aktiv-stuhr.de</a>	

Möglichkeit einer Informationsfreiheitsgesetzgebung haben etliche Gemeinden in den Bundesländern ohne IFG Gebrauch gemacht.

### ***Straßenbahnplanung in Huchting***

Gegen den am 1. Juni 2016 ergangenen Planfeststellungsbeschluss (PFB) für den bremschen Teil waren ursprünglich 5 Klagen erhoben worden. Leider gibt es inzwischen nur noch eine Klägerpartei. Die anderen vier Parteien haben sich leider durch Vergleichsangebote zu ihren vermeintlichen eigenen Gunsten unter Vernachlässigung der Interessen der vielen Betroffenen und des Stadtteils Huchting kaufen lassen.

Der Verkehrsexperte Prof. Dr. Jürgen Deiters (Osnabrück), der bereits mehrere Gutachten und Expertisen für „Aktiv“ erstellt hatte, hat für die Initiative Huchting bezüglich der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Verlängerung der Linie 1 in Huchting im Dezember 2017 ein weiteres Gutachten erstellt, das im Februar 2018 in einer Sitzung des Huchtinger Stadtteilbeirats vorgestellt wurde. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Fahrgastzuwachs für die Linie 1 82 % betragen müsste. Sie beträgt jedoch höchstens 40 %. Würde man die standardisierte Bewertung erneut durchführen, diesmal mit einer realitätsnahen Prognose und unter Berücksichtigung des Preisstandes 2016, bliebe der Kosten-Nutzen-Quotient weit unter 1,0. Der Nachweis der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist also nicht zu erbringen.

### ***Ihr Aktiv-Team***

---

Vereinssitz:	Vereinsregister	Vorsitzender:	M. Kannowski	Bankverbindung:
Wupperstr. 50	Amtsgericht Walsrode	stellv. Vorsitzender:	Dr. J. Döpkins	Volksbank eG
28816 Stuhr	VR 110587	Schriftführerin:	NN	BLZ 291 676 24
Tel.: 0421-563977		Kassenführer:	M. Bohlen	Kto.-Nr. 120 9999 600
	Internet: <a href="http://www.aktiv-stuhr.de">www.aktiv-stuhr.de</a>		E-Mail: <a href="mailto:webmaster@aktiv-stuhr.de">webmaster@aktiv-stuhr.de</a>	